

**Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang  
Medieninformatik (Vollzeit)  
des Fachbereichs Technik  
der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

Bei diesem Bachelorstudiengang handelt es sich um einen Studiengang des Virtuellen Fachhochschul-Verbundes (VFH). Die Prüfungsordnung stimmt überein mit den Bestimmungen der Bundesländer Brandenburg, Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen für den gleichnamigen Studiengang und wurde am 05.05.2008 im Fachausschuss Medieninformatik beschlossen.

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24.06.2004 (Nds. GVBl. S. 286 – VORIS 22210), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426) und Art.2 des Gesetzes v. 23.2.2006 (Nds. GVBl. Nr.6/2006 S.72 ) hat der Fachbereichsrat Technik in Emden am 13.05.2008 folgende Prüfungsordnung beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 07.07.2008:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1	Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen.....	2
§ 2	Studiendauer, Studienstruktur, Belegung .....	2
§ 3	Präsenzphasen .....	2
§ 4	Organisation der Prüfungen .....	2
§ 5	Credits.....	3
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	3
§ 7	Einstufungsprüfung .....	3
§ 8	Prüferinnen, Prüfer.....	4
§ 9	Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache .....	4
§ 10	Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten .....	5
§ 11	Wiederholung von Studienmodulprüfungen.....	6
§ 12	Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 13	Praxisprojekt .....	6
§ 14	Bachelorarbeit.....	7
§ 15	Kolloquium .....	7
§ 16	Verleihung des Grades, Gesamtnote .....	8
§ 17	Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen .....	9
§ 18	Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades .....	9
§ 19	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	10
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten .....	10
§ 21	Inkrafttreten, Übergangsregelungen .....	10

**Anlagen:**

Anlage 1:	Modulkatalog .....	12
Anlage 2a (zu § 17):	Bachelor-Urkunde.....	13
Anlage 2b (zu § 17):	Bachelor-Urkunde (englische Übersetzung).....	13
Anlage 3a (zu § 17):	Bachelor-Zeugnis.....	14
Anlage 3b (zu § 17):	Bachelor-Zeugnis (englische Übersetzung) .....	15
Anlage 4a (zu § 17):	Diploma Supplement (englisch).....	16
Anlage 4b (zu § 17):	Diploma Supplement (deutsch).....	19
Anlage 5:	Äquivalenztabelle.....	22

## **§ 1 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Absolventinnen und Absolventen beiträgt.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  - b) an einer der VFH-Hochschulen eingeschrieben ist.

## **§ 2 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Belegung aller für ein Studienhalbjahr jeweils vorgesehenen Studienmodule sechs Studienhalbjahre.
- (2) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Studierenden zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Praxisprojekt und der Bachelorarbeit.
- (3) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4.0 (ausreichend) abgeschlossen hat.
- (5) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.
- (6) Studierende müssen in einem Studienhalbjahr mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten erbringen. Beim Nichterreichen dieser Vorgabe ist von der/vom Studierenden ein persönlicher Studienplan aufzustellen, der der Prüfungskommission in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist.
- (7) Der Fachbereichsrat stellt einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Leistungspunkte in einem von der Prüfungsordnung festzulegenden Umfang nachzuweisen sind.

## **§ 3 Präsenzphasen**

In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese finden in der Regel am Hochschulstandort statt, an dem die/der Studierende eingeschrieben ist.

## **§ 4 Organisation der Prüfungen**

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt der zuständigen Prüfungskommission, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht.
- (2) Der Prüfungskommission der Abteilung Elektrotechnik und Informatik gehören fünf Mitglieder an, bestehend aus drei Vertretern der Hochschullehrergruppe, einem Vertreter der Mitarbeitergruppe und einem Vertreter der Studierendengruppe.
- (3) Sie berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

## **§ 5 Credits**

- (1) Credits sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Credits abschließen.
- (3) Ein Regel-Studienhalbjahr hat einen Wert von 30 Credits.
- (4) Sollte die Prüfungskommission auf Antrag der /des Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.
- (5) Die Credits für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" oder „nicht bestanden“ lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des hier genannten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "bestanden" aufgenommen; diese finden bei der Notenmittlung gemäß § 16 Abs. 2 keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Credits auf ein Studium angerechnet.
- (5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.
- (6) Die Entscheidung über die Anrechnungen wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

## **§ 7 Einstufungsprüfung**

- (1) Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.

(2) Die Prüfungskommission beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 8 Prüferinnen, Prüfer**

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven oder einer der Verbundhochschulen (VFH) benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit notwendig, bestellt die Prüfungskommission für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfer. Beim letzten Wiederholungsversuch einer Prüfung sind in jedem Fall zwei Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen.

## **§ 9 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache**

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus,

- a. den Modulprüfungen,
- b. dem Praxisprojekt,
- c. der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Studierender/Studierendem eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden. Prüfungen finden unter Aufsicht dafür eingesetzter Personen, in der Regel in der einschreibenden Hochschule, statt.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Personen abzunehmen, von denen mindestens einer prüfungsberechtigt gem. § 8 Abs. 1 ist, und schriftlich zu protokollieren. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich.

(4) Die Prüfungskommission kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.

(5) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.

(6) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden.

Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß Abs. 5 bekannt gegeben werden.

(7) Leistungsnachweise können erbracht werden als

- a. Schriftliche Prüfung (Klausur),
- b. mündliche Prüfung,

- c. Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache,
- d. Programmierübungen mit Rücksprache,
- e. Hausarbeit mit mündlicher Präsentation und Prüfungsfragen (Referat),
- f. Poster mit mündlicher Präsentation.

Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit der Prüfungskommission zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist.

(8) Studierende müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird

- a. wer das Studienmodul mindestens einmal belegt hat und
- b. die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben zur Zufriedenheit der Prüfungsberechtigten bearbeitet sind.

(9) Die Studienmodulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

(10) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelorarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann die Prüfungskommission beschließen.

(11) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 10 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten**

(1) Die Modulnote wird aus dem Ergebnis des modulabschließenden Leistungsnachweises gebildet. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistungen, die zu dem Modul gehören, bei der Bestimmung der Modulnote zu Gunsten der/des Studierenden berücksichtigen, sofern dies an allen, diesen Studiengang anbietenden, Standorten entsprechend gehandhabt wird. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich hieraus die Modulnote. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Endnote als Mittelwert der Bewertungen der einzelnen Prüfern. Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut  
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend  
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend  
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend  
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.

(4) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

(5) Nicht benotete Leistungen, werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

### **§ 11 Wiederholung von Studienmodulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Studienmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist in der Regel mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich. Die Wiederholung eines bestandenen Studienmoduls ist nicht möglich.

(2) Prüfungsvorleistungen (auch mehrteilige Prüfungsvorleistungen) sind innerhalb eines Studienhalbjahres zu erbringen. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können im jeweils darauf folgenden Studienhalbjahr wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht begrenzt.

### **§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission beschließen, dass die oder der Studierende in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert und entsprechend exmatrikuliert wird.

(4) Die Studierenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§13 Praxisprojekt**

(1) Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in denen die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes

Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.

(2) Eine Anrechnung von Praxisleistungen auf das Praxisprojekt kann nur erfolgen, wenn es sich hierbei um einen von einer Hochschule betreuten Ausbildungsabschnitt handelt.

#### **§ 14 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 1 BStO) und der Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bestanden und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.

(3) Die Bachelorarbeit kann von einer nach § 8 prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden.

(4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über die Prüfungskommission. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studentinnen und Studenten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate, Sie kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungskommission in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind vor den Prüferinnen bzw. Prüfern in einem Kolloquium mündlich zu vertreten.

(8) Die Bachelorarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe jeweils mit einer Note bewertet. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die schriftliche Bachelorarbeit.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin bzw. der Student bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **§ 15 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist,

fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

1. die geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind und
2. die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) Das fachbereichsöffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.

(4) Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer legt für das Kolloquium eine Note fest. Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die mündliche Prüfung. Beide Teilnoten (schriftlich und mündlich) ergeben im Verhältnis 3:1 die Note für die Bachelorarbeit. §§ 10 und 16 gelten entsprechend.

(5) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 16 Verleihung des Grades, Gesamtnote**

(1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt, B.Sc.).

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Bachelorarbeit inkl. Kolloquium. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Modulnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Credits ein.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt D mit

1,0 < D < 1,5	= sehr gut
1,5 < D < 2,5	= gut
2,5 < D < 3,5	= befriedigend
3,5 < D < 4,0	= ausreichend

(4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A = excellent
über 1,50 bis 2,00	= B = very good
über 2,00 bis 3,00	= C = good
über 3,00 bis 3,50	= D = satisfactory
über 3,50 bis 4,00	= E = sufficient
über 4,00	= F = fail

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %



FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

### **§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 enthält. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Bachelorarbeit sowie deren Beurteilung ausgewiesen. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der / dem Studierenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Zeugnis (Anlage 3a) und die Urkunde (Anlage 2a) werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache (Anlagen 2b und 3b) ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist. Außerdem erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in deutscher (Anlage 4b) und englischer Sprache (Anlage 4a).

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der bzw. dem Studierenden durch die Prüfungskommission in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 18 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin bzw. der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.

(3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung nach den Absatz 3.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5

- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,

ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 21 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt, bis sie durch eine andere Ordnung ersetzt wird.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt nur für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/2009 an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in dem hier genannten Studiengang immatrikuliert werden.

- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung noch nach der Bachelor-Prüfungsordnung für den Vollzeit-Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science in Computer Science) oder den Teilzeit-Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science in Computer Science) des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 05.04.2005 (Veröffentlicht im Verkündungsblatt der FH OOW Nr. 39/2005) studieren, können ihr Studium auf Antrag nach dieser Bachelorprüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Prüfungen werden letztmalig im Wintersemester 2011/2012 nach den danach geltenden Regelungen abgenommen. Studierende, die bis dahin nicht alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, setzen ihr Studium nach dieser Bachelorprüfungsordnung fort.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Credits, die nach den bisher geltenden Regelungen erbracht oder angerechnet wurden, werden bei Anwendung dieser Bachelorprüfungsordnung transformiert. Der Fachausschuss Medieninformatik legt fest, welche Leistungen der alten Bachelorprüfungsordnung mit Leistungen der neuen Bachelorprüfungsordnung korrespondieren und bei einem Wechsel von Amts wegen oder auf Antrag transformiert werden.
- (5) Credits nach dieser Bachelorprüfungsordnung können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.
- (6) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Bachelorprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**Anlage 1: Modulkatalog**

Modulkatalog: Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

	<b>Studienmodule</b>	<b>Prüfungs- vorleistung<sup>1</sup></b>	<b>Art und Dauer der Prüfung<sup>2</sup></b>	<b>Noten- gewicht</b>	<b>Credits</b>
	Einführung in die Informatik	E	K (120)	5/180	5
	Grundlagen der Programmierung I	P (8), E	K (120)	5/180	5
	Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement	P (8), G	R	5/180	5
	Lineare Algebra	P (4), E	K (120)	5/180	5
	Mediendesign I	E	m	5/180	5
	Technisches Englisch	Pr	m	5/180	5
	Analysis	P (4), E	K (120)	5/180	5
	Betriebssysteme I	E	K (120)	5/180	5
	Grundlagen der Programmierung II	P (8), E	K (120)	5/180	5
	InfoPhysik	P (4), OK	K (120)	5/180	5
	Mediendesign II	E	m	5/180	5
	Theoretische Informatik	E	K (120)	5/180	5
	Betriebssysteme II	E	R	5/180	5
	Datenbanken	E	K (120)	5/180	5
	Diskrete Mathematik	P (4), E	K (120)	5/180	5
	Kommunikationsnetze I	E, G	K (120)	5/180	5
	Mensch-Computer-Kommunikation	P (4), E	K (120)	5/180	5
	Softwaretechnik	P (4)	K (120)	5/180	5
	Computergrafik I	E	K (120)	5/180	5
	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	E	R	5/180	5
	Web-Programmierung	E	R	5/180	5
	Kommunikationsnetze II	E, G	K (120)	5/180	5
	Multimediatechnik	P (4)	K (120)	5/180	5
	Objektorientierte Programmierung	P (8), E	R	5/180	5
	Autorensysteme	P (4), E	Pr	5/180	5
	Betriebswirtschaftslehre	keine	K (120)	5/180	5
	Praxisprojekt	Pb	R	15/180	15
	Wahlpflichtmodul gemäß Wahlpflichtkatalog	-	-	5/180	5
	Informationsmanagement	E	R	5/180	5
	IT-Recht	E	K (120)	5/180	5
	Grundlagen IT-Sicherheit	E	K (120)	5/180	5
	Bachelorarbeit und -kolloquium	gem. § 14	gem. § 14	15/180	15

<b>Wahlpflichtkatalog zum 5. Semester</b>	<b>Prüfungs- vorleistung</b>	<b>Art und Dauer der Prüfung</b>	<b>Credits</b>
Computergeschichte	E	m	5
Computergrafik II	E	R	5
Hypermedia	E	K (120)	5
Internetprogrammierung	E	K (120)	5
...			

<sup>1</sup> Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben, **G** = Gruppenarbeit via Internet, **K (x)** = Klausur (Dauer in min), **m** = mündlich, **P (x \* 45 min)** = Präsenzteilnahme (Pflichtteil), **OK** = Online-Konferenzteilnahme, **R** = Referat (schriftliche Hausarbeit mit Präsentation und zusätzlichen Prüfungsfragen), **Pb** = Projektbericht

<sup>2</sup> Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 Abs. 2 und 4 möglich

**Anlage 2a (zu § 17): Bachelor-Urkunde**

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
Fachbereich Technik

**Bachelor-Urkunde**

Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich Technik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn <sup>1)</sup> .....,  
geboren am ..... in .....,

den Hochschulgrad

**Bachelor of Science (B.Sc.)**

nachdem sie/ er<sup>1)</sup> die Abschlussprüfung im Studiengang Medieninformatik bestanden und insgesamt 180 Kreditpunkte erhalten hat.

(Siegel der Hochschule)

Emden, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Leitung des Fachbereichs

\_\_\_\_\_  
Vorsitz der Prüfungskommission

<sup>1)</sup> Zutreffendes einsetzen.

---

**Anlage 2b (zu § 17): Bachelor-Urkunde (englische Übersetzung)**  
**Translation**

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
University of Applied Sciences  
Department of Technology

**Bachelor-Degree**

With this certificate the University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,  
Department of Technology, confers upon

Ms/Mr.<sup>1)</sup> .....  
born on ....., in .....the academic degree of

**Bachelor of Science**  
**(abbreviated: B.Sc.)**

as she/he\*) passed the final examination in the course of studies of Computer Science and Media Application  
and acquired a total of 180 credits (ECTS).

(Seal of University)

Emden, \_\_\_\_\_  
(Date)

\_\_\_\_\_  
Signature of the Administration

This document is not valid without signature of the administration and the seal of the institution

<sup>1)</sup> Zutreffendes einsetzen.

**Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
Fachbereich Technik, Emden**

**Zeugnis über die Bachelor-Prüfung  
(Bachelor of Science)**

Frau/Herr <sup>1</sup> .....,  
geboren am .....in.....,

hat 180 Kreditpunkte (ECTS) erworben und damit die Bachelor-Prüfung im Online-Studiengang Medieninformatik mit der Gesamtnote .....<sup>2</sup> (.....<sup>3</sup>) und ECTS-Bewertung .....<sup>4</sup> bestanden.

In den einzelnen Modulen wurden folgende Beurteilungen erzielt:

<b>Module:</b>	<b>Beurteilungen<sup>2</sup></b>	<b>ECTS-Bewertung<sup>4</sup></b>
<b>Pflichtfächer ( je 5 CP/ECTS)</b>		
Lineare Algebra	.....	.....
Analysis	.....	.....
Diskrete Mathematik	.....	.....
InfoPhysik	.....	.....
Grundlagen der Programmierung 1	.....	.....
Grundlagen der Programmierung 2	.....	.....
Objektorientierte Programmierung	.....	.....
Einführung in die Informatik	.....	.....
Theoretische Informatik	.....	.....
Datenbanken	.....	.....
Betriebssysteme 1	.....	.....
Betriebssysteme 2	.....	.....
Mediendesign 1	.....	.....
Mediendesign 2	.....	.....
Autorensysteme	.....	.....
Web Programmierung	.....	.....
Multimediatechnik	.....	.....
Computergrafik	.....	.....
Betriebswirtschaftslehre	.....	.....
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	.....	.....
IT-Recht	.....	.....
Technisches Englisch	.....	.....
Mensch-Computer-Kommunikation	.....	.....
Kommunikationsnetze 1	.....	.....
Kommunikationsnetze 2	.....	.....
Softwaretechnik	.....	.....
Einführung in die wiss. Projektarbeit	.....	.....
Informationsmanagement	.....	.....
Grundlagen IT-Sicherheit	.....	.....
<b>Wahlpflichtfach (5 CP/ECTS)</b>		
.....	.....	.....

**Bachelorarbeit (15 CP/ECTS)**

Im Studium wurde eine Projektarbeit (15 CP/ECTS) erfolgreich abgeleistet.

(Siegel der Hochschule)

Emden, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
Vorsitz der Prüfungskommission

<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen.  
<sup>2</sup> Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.  
<sup>3</sup> Lineare Skala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0  
<sup>4</sup> ECTS-Scala: A, B, C, D, E

**Anlage 3b (zu § 17): Bachelor-Zeugnis (englische Übersetzung)**

University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
Department of Technology, Emden

**Final Examination Certificate  
Bachelor of Science**

Translation

Ms/Mr.<sup>1</sup> ..... born on ....., in .....

has passed the final examination in the course of studies of Computer Science and Media Application (online degree programme) with the aggregate grade .....<sup>2</sup> (.....<sup>3</sup>), ECTS-grade ....<sup>4</sup>.

In the individual subjects the following grades were achieved:

<b><u>Modules:</u></b>	<b><u>Grade:</u><sup>2</sup></b>	<b><u>ECTS-grade</u><sup>4</sup></b>
<b>Obligations (each with 5 CP/ECTS):</b>		
Linear Algebra	.....	.....
Analysis	.....	.....
Discrete Mathematics	.....	.....
InfoPhysics	.....	.....
Basics of Computer Programming 1	.....	.....
Basics of Computer Programming 2	.....	.....
Objekt-orientated Programming	.....	.....
Introduction to Informatics	.....	.....
Theoretical Computer Science	.....	.....
Database Systems	.....	.....
Operating Systems 1	.....	.....
Operating Systems 2	.....	.....
Media Design 1	.....	.....
Media Design 2	.....	.....
Authoring Systems	.....	.....
Web Programming	.....	.....
Multimedia Technics	.....	.....
Computer Graphics	.....	.....
Business Administration	.....	.....
Communication, Leadership and Self-Management	.....	.....
Legal Issues in Informatics	.....	.....
Technical English	.....	.....
Human Computer Interaction	.....	.....
Communication Networks 1	.....	.....
Communication Networks 2	.....	.....
Software Technology	.....	.....
Information Management	.....	.....
Introduction to Scientific Project Work	.....	.....
Basics of IT-Security	.....	.....
<b>Electives (5 CP/ECTS)</b>		
.....	.....	.....

**Thesis (15 CP/ECTS)**

During the study work on a project (15 CP/ECTS) was done successfully.

(Seal of the University)

Emden, \_\_\_\_\_  
(Date)

\_\_\_\_\_  
Signature of the Administration

<sup>1</sup> Insert as appropriate

<sup>2</sup> Grade scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

<sup>3</sup> Linear scale with one position after decimal point from 1.0 to 4.0

<sup>4</sup> ECTS-grades: A, B, C, D, E

**Anlage 4a (zu § 17): Diploma Supplement (englisch)**

**University of Applied Sciences Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
Fachbereich Technik**

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the Supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and Professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and Status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this Supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence Statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**1.1 Family Name:**

.....

**1.2 First Name:**

.....

**1.3 Date, Place, Country of Birth:**

.....

**1.4 Student ID Number or Code:**

.....

**2. QUALIFICATION**

**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):**

Bachelor of Science (B.Sc.)

**Titel Conferred (full, abbreviated; in original language):**

Bachelor of Science (B.Sc.)

**2.2 Main Field(s) of Study:**

Computer Science and Media Applications

**2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):**

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
Fachbereich Technik

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies (in original language):**

same

**Status (Type / Control)**

same

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination:**

German

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

**3.1 Level:**

First degree (3 years), with thesis

**3.2 Official Length of Programm:**

3 years, full time

**3.3 Access Requirements:**

General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. 8.7 for foreign equivalents.



#### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

##### 4.1 Mode of Study:

Distance learning in e-learning mode  
Full-time (3 years) or part-time (5 years)

##### 4.2 Programme Requirements:

The graduate of Computer Science and Media Application has substantiated knowledge of programming and computer science. She resp. he is competent to handle the diversity of new technical possibilities in computer science and multimedia. She/He has obtained the skills to act creatively, to acquaint her-/himself in varying issues of computer science and multimedia and to be appointed in these working fields. She/He possesses market-oriented thinking and technical knowledge.

##### 4.3 Programme Details:

See "Zeugnis über die Bachelor-Prüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered final examinations (written and oral). and topic of thesis, including evaluations.

##### 4.4 Grading Scheme:

Numerical system	German gradation	ECTS-grad	Anglo-american gradation
to including 1.5	sehr gut	A	Excellent
over 1.5 to including 2.0	gut	B	very good
over 2.0 to including 2.5	gut	C	Good
over 2.5 to Including 3.0	befriedigend	C	Good
over 3.0 to Including 3.5	befriedigend	D	Satisfactory
over 3.5 to Including 4.0	ausreichend	E	Sufficient
over 4.0	nicht ausreichend	F	Fail

##### 4.5 Overall Classification (in original language):

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“  
Based on weighted average of grades in examination fields.

#### 5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

##### 5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to M.Sc. Programmes, corresponding to local admission requirements. Usually you need an overall grade at least "gut" (German gradation).

##### 5.2 Professional Status:

The Bachelor of Science degree in this discipline entitles its holder to do professional work in the fields of Computer Science and Media Applications for which the degree was awarded. This award entitles the holder to apply for membership for the Germany Society of Computer Scientists.

#### 6 ADDITIONAL INFORMATION

##### 6.1 Additional Information:

The examination regulations for the Bachelor course Computer Science and Media Application of .....1, announcement No. ....1/1 last modification .....1, announcement No. ....1

<sup>1</sup> Insert as appropriate.

##### 6.2 Further Information Sources:

The institution: [www.fhoow.de](http://www.fhoow.de), [www.medieninformatik-emden.de](http://www.medieninformatik-emden.de)

For national information sources cf. Sec. 8.8 "Information on the German Higher Education System".

**7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor Degree (Bachelor-Urkunde), date of issue

Final Examination Certification (Zeugnis über die Bachelor-Prüfung), date of issue

Certification Date:.....

\_\_\_\_\_  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

**8 INFORMATION ÜBER DAS NATIONALE HOCHSCHULSYSTEM -INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

(DSDoc 01/03.00)

**Anlage 4b (zu § 17): Diploma Supplement (deutsch)**

**Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
Fachbereich Technik**

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

**1.1 Familienname / 1.2 Vorname**

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

**2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Science, B.Sc.

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

wie 2.1

**2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation**

Medieninformatik

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Fachbereich Technik

**Status (Typ / Trägerschaft )**

Fachhochschule / staatliche Hochschule

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

**2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

deutsch

**3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

**3.1 Ebene der Qualifikation**

Erster berufsqualifizierender Abschluss: Bachelor (3 Jahre) , mit Bachelor-Arbeit

**3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

drei Jahre, Vollzeit

### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse

## 4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

### 4.1 Studienform

Online-Studium in Vollzeit (3 Jahre) oder Teilzeit (5 Jahre)

### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Absolventin/ der Absolvent der Medieninformatik hat fundierte Programmier- und Informatikkenntnisse. Sie bzw. er ist kompetent, mit der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Multimedia umzugehen. Sie/Er hat die Fähigkeit erworben, kreativ tätig zu werden, sich flexibel in unterschiedliche Themen in den Bereichen Informatik und Multimedia einzuarbeiten und eingesetzt zu werden. Sie bzw. Er verfügt über marktwirtschaftliches Denken und technisches Know-how.

### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Prüfungszeugnis des Studiengangs Medieninformatik des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Emden.

### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Numerical system	German gradation	ECTS-grad	Anglo-american gradation
to including 1.5	sehr gut	A	Excellent
over 1.5 to including 2.0	gut	B	very good
over 2.0 to including 2.5	gut	C	Good
over 2.5 to Including 3.0	befriedigend	C	Good
over 3.0 to Including 3.5	befriedigend	D	Satisfactory
over 3.5 to Including 4.0	ausreichend	E	Sufficient
over 4.0	nicht ausreichend	F	Fail

### 4.5 Gesamtnote

„sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs entsprechend der lokalen Zugangsvoraussetzungen. In der Regel ist dafür die Gesamtnote „gut“ Voraussetzung.

### 5.2 Beruflicher Status

Der Bakkalaureus/Bachelor-Abschluss berechtigt zum Führen des Akademischen Titels "Bachelor of Science".

## 6. Weitere Angaben

### 6.1 Weitere Angaben

Die Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Medieninformatik, Fachbereich Technik, Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom .....<sup>1</sup>, VBl. ....<sup>1</sup>/<sup>1</sup>, zuletzt geändert am .....<sup>1</sup> (VBl.....)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen.

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

- Informationen über die Hochschule: [www.fh-oow.de](http://www.fh-oow.de)

- Informationen über den Studiengang: [www.medieninformatik-emden.de](http://www.medieninformatik-emden.de)
- Weitere Informationen zum nationalen Hochschulsystem s. Pkt. 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Bachelor-Urkunde vom [Datum]
- Bachelor-Zeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: .....

.....  
Vorsitzender der Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

<sup>1</sup> Zutreffendes einsetzen.

Anlage 5: Äquivalenztabelle

Module gemäß Curriculum 2002	Module gemäß Curriculum 2007	Anmerkung
Autorensysteme	Autorensysteme	1:1-Anerkennung
Betriebssysteme I	Betriebssysteme I	1:1-Anerkennung
Betriebssysteme II	Betriebssysteme II	1:1-Anerkennung
Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	1:1-Anerkennung
Computergrafik	Computergrafik I	1:1-Anerkennung
Datenbanken	Datenbanken	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Informatik I	Einführung in die Informatik	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Informatik II	Theoretische Informatik	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung I	Grundlagen der Programmierung I	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung II	Grundlagen der Programmierung II	1:1-Anerkennung
InfoPhysik I (5 cps)	InfoPhysik (5 cps)	<b>eine InfoPhysik muss bestanden sein, die andere kann WPF sein</b>
InfoPhysik II (5 cps)		
Informationsmanagement	Informationsmanagement	1:1-Anerkennung
IT-Recht	IT-Recht	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze I	Kommunikationsnetze I	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze II	Kommunikationsnetze II	1:1-Anerkennung
Mathematik I	Lineare Algebra	1:1-Anerkennung
Mathematik II	Analysis	1:1-Anerkennung
Mathematik III	Diskrete Mathematik	1:1-Anerkennung
Mediendesign I	Mediendesign I	1:1-Anerkennung
Mediendesign II	Mediendesign II	1:1-Anerkennung
Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	---	<b>Anerkennung für das neue Modul „Kommunikation, Führung und Selbstmanagement“</b>
Mensch-Computer-Kommunikation I	Mensch-Computer-Kommunikation	1:1-Anerkennung
Multimediaprogrammierung		<b>Anerkennung für das neue Modul „Web-Programmierung“</b>
Multimediatechnik	Multimediatechnik	1:1-Anerkennung
Objektorientierte Programmierung	Objektorientierte Programmierung	1:1-Anerkennung
Praxisprojekt	Praxisprojekt	1:1-Anerkennung
Projektseminar		<b>Anerkennung für das neue Modul „Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit“</b>
Softwaretechnik I	Softwaretechnik	1:1-Anerkennung
Technisches Englisch	Technisches Englisch	1:1-Anerkennung
WP: Computergeschichte	Computergeschichte	1:1-Anerkennung
WP: Computergrafik II	Computergrafik II	1:1-Anerkennung
WP: Hypermedia	Hypermedia	1:1-Anerkennung
---	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	neues Modul
---	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	neues Modul
---	Internetprogrammierung	neues Modul
---	Grundlagen IT-Sicherheit ( <b>Neu anstelle InfoPhysik II</b> )	neues Modul